

GEMEINDE TRAPPENKAMP



29. Änderung des Flächennutzungsplanes

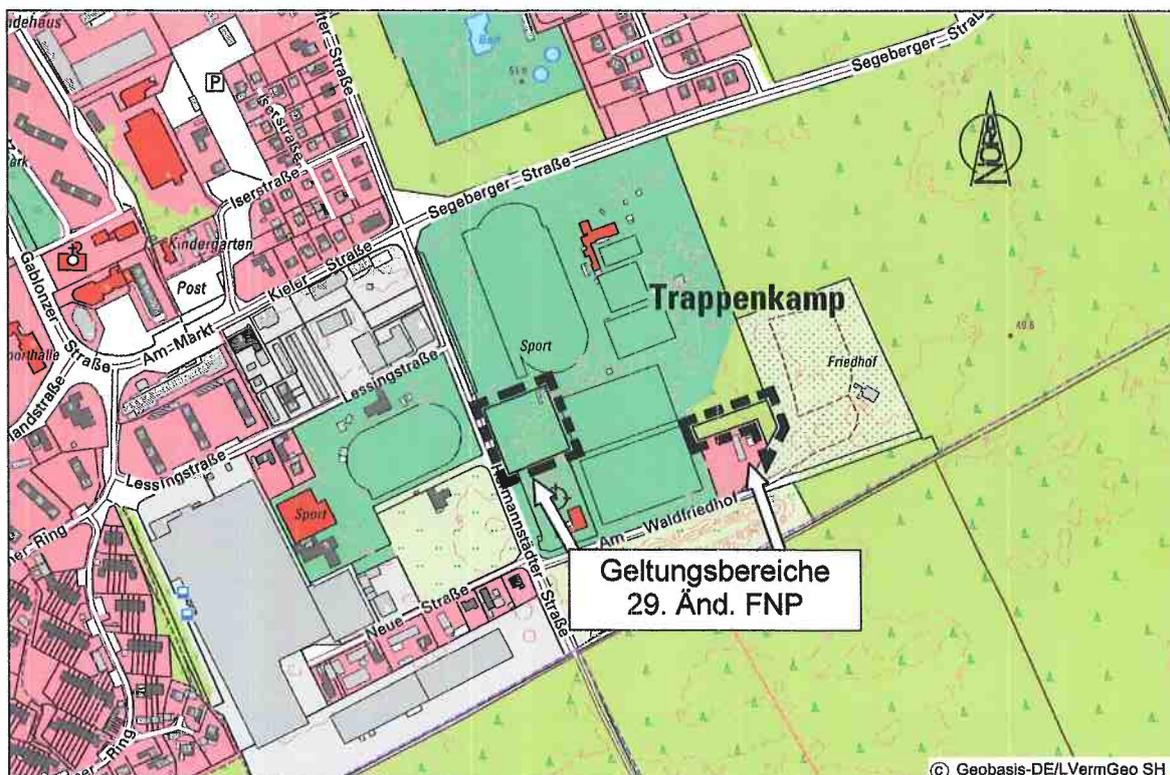
Teilbereich 1:

Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße,
südlich und westlich Sportplatz

Teilbereich 2:

Gebiet nördlich der Straße Am Waldfriedhof, westlich des Waldfriedhofes
und östlich angrenzend an das „untere“ Spielfeld des Sportplatzes

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	6
5. Umweltbericht.....	7
5.1 Einleitung	7
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	11
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	23
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	29
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	29
5.3 Zusätzliche Angaben.....	29
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	29
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	29
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	30
5.5 Referenzen.....	30

1. Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Trappenkamp und besteht aus zwei Teilbereichen. Konkret handelt es sich bei dem Teilbereich 1 um das Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße, südlich und westlich Sportplatz und beim Teilbereich 2 um das Gebiet nördlich der Straße Am Waldfriedhof, westlich des Waldfriedhofes und östlich angrenzend an das „untere“ Spielfeld des Sportplatzes. Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 5.365 m² auf, wovon sich ca. 4.024 m² auf den Teilbereich 1 und ca. 1.341 m² auf den Teilbereich 2 verteilen.

Die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1989 stellt den Teilbereich 1 überwiegend als Grünfläche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dar. Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1980 stellt den Teilbereich 2 als 'Grünfläche' dar. Da zukünftig im Teilbereich 1 ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und im Teilbereich 2 entsprechend des vorhandenen Waldes eine 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' dargestellt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Planung verfolgt die Ziele, zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Dreifeld-Sporthalle im Teilbereich 1 zu schaffen und zum anderen für den Teilbereich 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der bewaldeten Fläche als Bestattungswald zu ermöglichen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Trappenkamp ist nach § 2 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 zusammen mit der Nachbargemeinde Bornhöved als gemeinsames Unterzentrum eingestuft.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Unter Ziffer 3.1.3 führt der LEP zu Unterzentren aus: "Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Im LEP befindet sich die Gemeinde Trappenkamp an der Landesentwicklungsachse, die von der Bundesautobahn A 1 bei Bargtheide entlang der Bundesautobahn A 21 / Bundesstraße 404 Richtung Kiel verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese

überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Trappenkamp anteilig im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, stellt die Gemeinde Trappenkamp zusammen mit der Gemeinde Bornhöved ebenfalls als Unterzentrum dar und führt dazu aus, dass die zentralen Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. Zum gemeinsamen Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp wird folgendes ausgeführt: "Das traditionelle ländliche Zentrum Bornhöved und die gewerblich geprägte Gemeinde Trappenkamp sind als gemeinsames Unterzentrum im ländlichen Raum weiterzuentwickeln."

Beim Teilbereich 1 handelt es sich großräumig betrachtet um den Innenbereich. Der Teilbereich ist von Sportplätzen und bereits überplanten Gebieten umgeben. Grundsätzlich sind Flächenalternativen vor allem dann aufzuzeigen, wenn Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Der Teilbereich 1 ist bereits überwiegend Bestandteil des Sportgeländes. Die Sporthalle soll selbstverständlich in der direkten räumlichen Nähe der vorhandenen Sportanlagen entstehen, so dass andere Standorte innerhalb des Gemeindegebietes von vornerein ausscheiden. Der Standort ist damit alternativlos. Für einen Bestattungswald kommt ebenfalls nur eine Fläche direkt angrenzend an den Friedhof und innerhalb einer Waldfläche in Frage, so dass hier ebenfalls keine anderen Flächen in Betracht gezogen werden konnten.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Beim Teilbereich 1 handelt es sich um eine Grünfläche, die in den Randbereichen von Gehölzstrukturen eingenommen wird, die einen waldähnlichen Charakter aufweisen. Die Grünfläche ist mit einem Wall eingefasst. Südlich des Teilbereiches 1 befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich des Teilbereiches 1 schließt sich eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich eine Brachfläche, südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließt.

Bei dem Teilbereich 2 handelt es sich um eine Waldfläche, westlich derer der Waldfriedhof Trappenkamp anschließt. Südlich befindet sich eine ehemalige Gärtnerei, die ebenfalls zum Betriebsgelände des Waldfriedhofes gehört. Nördlich

der Teilfläche 2 befinden sich ebenfalls Waldflächen sowie eine Minigolfanlage. Westlich ist ein Sportplatz anzutreffen.

Die Gemeinde Trappenkamp plant zum einen die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle an der 'Hermannstädter Straße' auf dem Sportplatzgelände im Teilbereich 1. Der Teilbereich 1 befindet sich baurechtlich im Außenbereich. Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben ist nur dann möglich, wenn keiner der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall widerspricht die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der in diesem Bereich eine Grünfläche darstellt. Zudem sind durch den angrenzenden Wald die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Um den Bau der Sporthalle zu ermöglichen und eine verlässliche Genehmigungsgrundlage zu erhalten, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Zudem erfolgt für den Teilbereich 1 parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24, der die verbindliche und konkrete Ausgestaltung vorsieht.

Daneben möchte die Gemeinde Trappenkamp als zweiten Anlass der hiesigen Planung den Waldfriedhof um ein angrenzendes Waldstück (Teilbereich 2) erweitern, um dort Friedwaldbestattungen (Urnenbeisetzungen unter Bäumen) zu ermöglichen. Begräbniswälder erfreuen sich aufgrund der naturnahen, ruhigen und pflegefreie Bestattungsform immer größerer Beliebtheit. Der wachsenden Nachfrage will die Gemeinde Trappenkamp mit der Planung begegnen.

Bei der Teilfläche 2 handelt sich nicht, wie im Flächennutzungsplan gegenwärtig dargestellt, um eine Grünfläche, sondern um eine Waldfläche. Durch die Überplanung als Bestattungswald wird die Waldeigenschaft der Fläche nicht berührt. Bei der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' handelt es sich um eine zusätzliche Zweckbestimmung, die die in § 1 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) aufgeführten Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) durch die zusätzliche Zweckbestimmung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Fläche bleibt Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG). Der Teilbereich 2 bleibt öffentlich zugänglich und auch die Schutz- und Erholungsfunktion bleibt gewährleistet. Es wird auf das freie Betretungsrecht abseits der Wege gemäß § 17 LWaldG und die Bewirtschaftungspflicht gemäß § 5 LWaldG hingewiesen. Auch die natürliche Verjüngung ist im Bereich des Bestattungswaldes zugelassen, soweit sie zur Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzproduktion notwendig ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG).

Die Planung für den Teilbereich 2 wurde vorab bereits mit der unteren Forstbehörde abgestimmt. Auch der Kreis Segeberg, Abteilung Wasser - Boden - Abfall, hat mit Stellungnahme vom 07. Juli 2020 mitgeteilt, dass aus hydrogeologischer und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Nutzung als Bestattungswald bestehen.

Die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1989 stellt den Teilbereich 1 überwiegend als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen 'Sportplatz' und 'Ruhender Verkehr' im Norden und der Zweckbestimmung 'Schießstand' im Süden dar. Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1980 stellt den Teilbereich 2 als 'Grünfläche' dar. Angrenzend zum Plangebiet ist die Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Friedhof' versehen. Ob diese auch für das Plangebiet gilt, ist nicht eindeutig. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

wird das Ziel verfolgt, den Teilbereich 1 als 'Sonstiges Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und den Teilbereich 2 als 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' darzustellen. Anders als in der Ursprungsfassung dargestellt, handelt es sich nicht um eine Grünfläche, sondern um eine Waldfläche. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der vorhandenen Nutzung angepasst und mit einer ergänzenden Zweckbestimmung versehen.

Neben der Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) im Teilbereich 1 wäre zunächst auch die Ausweisung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' denkbar. Für den Teilbereich 1 scheidet die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im vorliegenden Fall aber aus, da langfristig eine Kommerzialisierung der Sportanlage nicht ausgeschlossen werden kann. Gemeinbedarfsanlagen setzen zwar weder zwingend einen Gemeindegebrauch noch einen öffentlichen Träger voraus. Bei einem privaten Rechtsträger ist allerdings nur dann von einer Gemeinbedarfsanlage auszugehen, wenn dieser eine öffentliche Aufgabe erfüllt, hinter der ein etwaiges privates Gewinnstreben deutlich zurücktritt (BVerwG a.a.O.; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Auflage 2009, § 5 Rn. 15 m.w.N.). Auch wenn ein durch einen Privaten geführtes Sportzentrum eine öffentliche Aufgabe erfüllen würde, ist zu erwarten, dass das private Gewinnstreben jedenfalls nicht deutlich dahinter zurück tritt. Vielmehr ist es Geschäftszweck eines privatwirtschaftlichen Unternehmens auch, Gewinn zu erzielen. Für eine rechtssichere Gebietsausweisung wurde sich daher für ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) entschieden.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsanbindung

Der Teilbereich 1 wird über die 'Hermannstädter Straße' erschlossen. Diese führt in Richtung Norden zur 'Ricklinger Straße' (K 52). Die K 52 führt in Richtung Osten zur Autobahnauffahrt Trappenkamp der A 21 und in Richtung Westen nach Rickling zur B 205.

Der Teilbereich 2 wird über das vorhandene Gelände des Waldfriedhofes erreicht, das von der Straße 'Am Waldfriedhof' erschlossen wird. Die Straße 'Am Waldfriedhof' mündet im Westen in die 'Hermannstädter Straße'.

Beide Teilbereiche sind nicht optimal an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Die nächste Haltestelle 'Trappenkamp, ZOB' befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum Teilbereich 1 und in ca. 900 m Entfernung zum Teilbereich 2. Von dort verkehren die Linien 410, 411, 454 und 7930.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für den Teilbereich 1 kann über das vorhandene Leitungsnetz in der 'Hermannstädter Straße' erfolgen. Betreiber ist das Gemeindewerk Trappenkamp.

Löschwasserversorgung

Es ist eine Löschwassermenge von 96 m³/Stunde für mindestens 2 Stunden gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. erforderlich. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar und berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen erforderlichen Objektschutz.

Dass die Löschwasserversorgung im Teilbereich 1 gesichert ist, ist im weiteren Verfahren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser im Teilbereich 1 soll im Plangebiet versickern. Es wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 geeignet sind.

b) Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser im Teilbereich 1 kann über das vorhandene Kanalnetz in der 'Hermannstädter Straße' entsorgt werden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Trappenkamp ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Trappenkamp ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Eine Versorgung mit Erdgas ist nach derzeitiger Sachlage aber nicht beabsichtigt.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine

Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp erstreckt sich auf 2 Teilbereiche. Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 5.365 m² auf, wovon sich ca. 4.024 m² auf den Teilbereich 1 und ca. 1.341 m² auf den Teilbereich 2 verteilen. Der Teilbereich 1 ist derzeit noch überwiegend als Grünfläche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dargestellt, der Teilbereich 2 ist ebenfalls als Grünfläche dargestellt. Da zukünftig im Teilbereich 1 ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und im Teilbereich 2 entsprechend des vorhandenen Waldes eine 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' dargestellt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Planung verfolgt die Ziele, zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Dreifeld-Sporthalle im Teilbereich 1 zu schaffen und zum anderen für den Teilbereich 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der bewaldeten Fläche als Bestattungswald zu ermöglichen.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung;
- Umwandlung einer bereits bewaldeten Grünfläche in 'Fläche für Wald'.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der

Ebene des Bebauungsplanes Nr. 24 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die nachfolgenden Ausweisungen:

- Wald,
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- Trinkwasserschutzgebiet, geplant.

Wald

"Wälder sind komplexe Ökosysteme, die als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten fungieren. Sie spielen eine wichtige Rolle in der Regulation des Lokalklimas, stellen einen bedeutenden Kohlenstoffspeicher dar und entlasten damit die Atmosphäre bundesweit jährlich um rund 52 Millionen Tonnen Kohlendioxid (BMEL 2012). Darüber hinaus sind Wälder, gemeinsam mit den Küsten und Seen, die wichtigsten Gebiete für die Naherholung im Land. Da Schleswig-Holstein das waldärmste Bundesland Deutschlands ist, ist es erklärtes Ziel, die bewaldete Fläche Schleswig-Holsteins zu vergrößern (siehe Kapitel 2.2.3: Forstwirtschaft).

Die hier abgehandelten Lebensräume umfassen alle im Land vorkommenden Waldtypen, von den Auen- (LRT 91E0), Bruch- und Moorwäldern (LRT 91E0), über die unterschiedlichen Ausprägungen der Buchen- und Eichenwälder (LRT 9110, 9120, 9130, 9160, 9190) bis hin zu den stark anthropogen geprägten Nadelwäldern."

Gebiet mit besonderer Erholungseignung

"Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. In der Hauptkarte 2 Blatt 1 und Blatt 2 sind diejenigen Bereiche herausgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung."

Trinkwasserschutzgebiet, geplant

"In Schleswig-Holstein werden rund 250 Millionen Kubikmeter Grundwasser pro Jahr zur Trink- und Brauchwassernutzung aus dem Untergrund entnommen. Über 220 Millionen Kubikmeter entfallen dabei auf die öffentliche Trinkwasserversorgung durch rund 140 große Wasserwerke, die über das gesamte Land verteilt sind. Die genutzten Grundwasservorkommen weisen in Abhängigkeit von der geologischen Situation und der bestehenden Flächennutzung unterschiedliche Schutzpotenziale auf. In Bereichen, in denen potenziell gefährdende Nutzungen vorhanden und die natürlichen Schutzschichten nur geringmächtig oder lückenhaft ausgebildet sind, ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten unverzichtbar, um Risiken für die Trinkwasserversorgung abzuwenden. Trinkwasserschutzgebiete sind somit ein wesentliches Instrument des räumlich differenzierten Grundwasserschutzes. [...] Die Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung leitet sich insbesondere aus der Grundwasserbeschaffenheit in dem für die Trinkwassergewinnung genutzten Horizont ab. Als Hauptkriterium für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung werden bereits nachgewiesene, nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herangezogen. Unterstützende Kriterien sind Erkenntnisse über besondere Gefährdungspotenziale im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen und der Nachweis von lückenhaften oder unzureichenden Deckschichten."

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Trappenkamp existiert nur ein Teillandschaftsplan für den Bereich nördlich der 'Ricklinger Straße'. Das von dieser Änderung betroffene Plangebiet wird nicht von dem Teillandschaftsplan berührt, sodass für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Landschaftsplan existiert.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Der Wald im Bereich des Teilbereiches 2 sowie der Wald nördlich des Teilbereiches 1 sind gem. § 1 LWaldG geschützt. Die vorgegebenen Waldabstände müssen im Teilbereich 1 voraussichtlich unterschritten werden. Gemäß § 24 Abs. 2

Satz 2 LWaldG kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Unterschreitungen des Waldabstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist. Absatz 1 Satz 1 benennt dabei folgende Gefährdungen:

- Auslösung von Waldbränden durch die baulichen Anlagen,
- Gefährdung der Waldbewirtschaftung,
- Gefährdung der Walderhaltung,
- Gefährdung der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Waldränder,
- Gefährdung von baulichen Anlagen durch Windwurf,
- Gefährdung von baulichen Anlagen durch Waldbrand.

Das Einvernehmen zur Zulassung der Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Baugrenze im Bebauungsplan Nr. 24 um ca. 10 m auf verbleibende, ca. 20 m wurde Seitens der unteren Forstbehörde am 02. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 LWaldG unter Auflagen erteilt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Die Plangebiete befinden sich in der Gemeinde Trappenkamp. Konkret handelt es sich bei dem Teilbereich 1 um das Gebiet nördlich Schießstand, östlich Hermannstädter Straße, südlich und westlich Sportplatz und beim Teilbereich 2 um das Gebiet nördlich der Straße Am Waldfriedhof, westlich des Waldfriedhofes und östlich angrenzend an das „untere“ Spielfeld des Sportplatzes. Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 5.365 m² auf, wovon sich ca. 4.024 m² auf den Teilbereich 1 und ca. 1.341 m² auf den Teilbereich 2 verteilen.

Der Teilbereich 1 ist derzeit als Grünfläche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dargestellt. Es handelt sich um eine Grünfläche, die in den Randbereichen von dichten schon fast waldähnlichen Gehölzstrukturen eingenommen wird. Die Grünfläche liegt etwas tiefer als der angrenzende Sportplatz und ist von einem Wall umgeben. Der Wall ist mit Gehölzen bewachsen. Die Fläche wird als Abstellfläche genutzt. Südlich des Teilbereiches 1 befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich des Teilbereiches 1 schließt sich eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich

eine Brachfläche, südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließt.

Der Teilbereich 2 ist ebenfalls als Grünfläche dargestellt. Es handelt sich aber bereits um eine Waldfläche, westlich derer sich der Waldfriedhof Trappenkamp anschließt. Südlich befindet sich eine ehemalige Gärtnerei, die ebenfalls zum Betriebsgelände des Waldfriedhofes gehört. Nördlich der Teilfläche 2 befinden sich ebenfalls Waldflächen sowie eine Minigolfanlage. Westlich ist ein Sportplatz anzutreffen.

Die Ausweisung des Teilbereiches 1 als 'Sonstiges Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' auf der Grünfläche wird zu dem Verlust dieser inklusive ihres waldähnlichen Bewuchses und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für das zukünftige Gebäude und die befestigten Hof- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Mit der Ausweisung des Teilbereiches 2 als 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' anstelle einer 'Grünfläche' wird lediglich die Flächenbezeichnung geändert, denn der Wald ist bereits vorhanden. Es werden durch die Ausweisung eines Bestattungswaldes keine oder nur sehr geringe Flächenversiegelungen stattfinden. Die Waldeigenschaft an sich wird dadurch nicht berührt.

Im Teilbereich 1 ist es vorgesehen, einen Gehölzstreifen straßenbegleitend zu erhalten, die restlichen die Fläche umgebenden Gehölze müssen für die Errichtung des zukünftigen Gebäudes beseitigt werden.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandfläche weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Es würde kein Flächenverbrauch und es würden keine Gehölzbeseitigungen erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur

Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Das Plangebiet der Teilfläche 1 besteht zurzeit überwiegend aus einer Grünfläche, die etwas tiefer als der Rest der angrenzenden Flächen liegt und mit einem Wall eingefasst ist, an dessen Randbereich ein breiter, waldähnlicher Gehölzstreifen vorhanden ist. Die Gemeinde möchte den Bau einer Dreifeld-Sporthalle ermöglichen. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, diese Fläche mit dem Bebauungsplan Nr. 24 zu überplanen. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Luftbildauswertung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg aus dem Jahr 1968 erstreckte sich das Gelände des Schießstandes auch auf das für den Bau der Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Es wird daher seitens der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten gemäß der unteren Bodenschutzbehörde auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen ist und ein Nachweis über die Einhaltung der o. a. Werte der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Objektplanung werden ein entsprechendes Bodengutachten sowie ein Entsorgungskonzept erstellt.

Die Teilfläche 2 besteht aus einer Waldfläche und wird zukünftig auch als 'Fläche für Wald' dargestellt. Hier werden keine oder nur sehr geringe Eingriffe stattfinden. Der Hauptanteil der Eingriffe findet im Teilbereich 1 statt, weshalb dieser in der Bewertung der Schutzgüter auch überwiegend betrachtet wird.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden in beiden Teilbereichen eine stark trockene Feuchtestufe mit einem sehr hohen Bodenwasseraustausch. (vgl. Abb. 1 und 2).

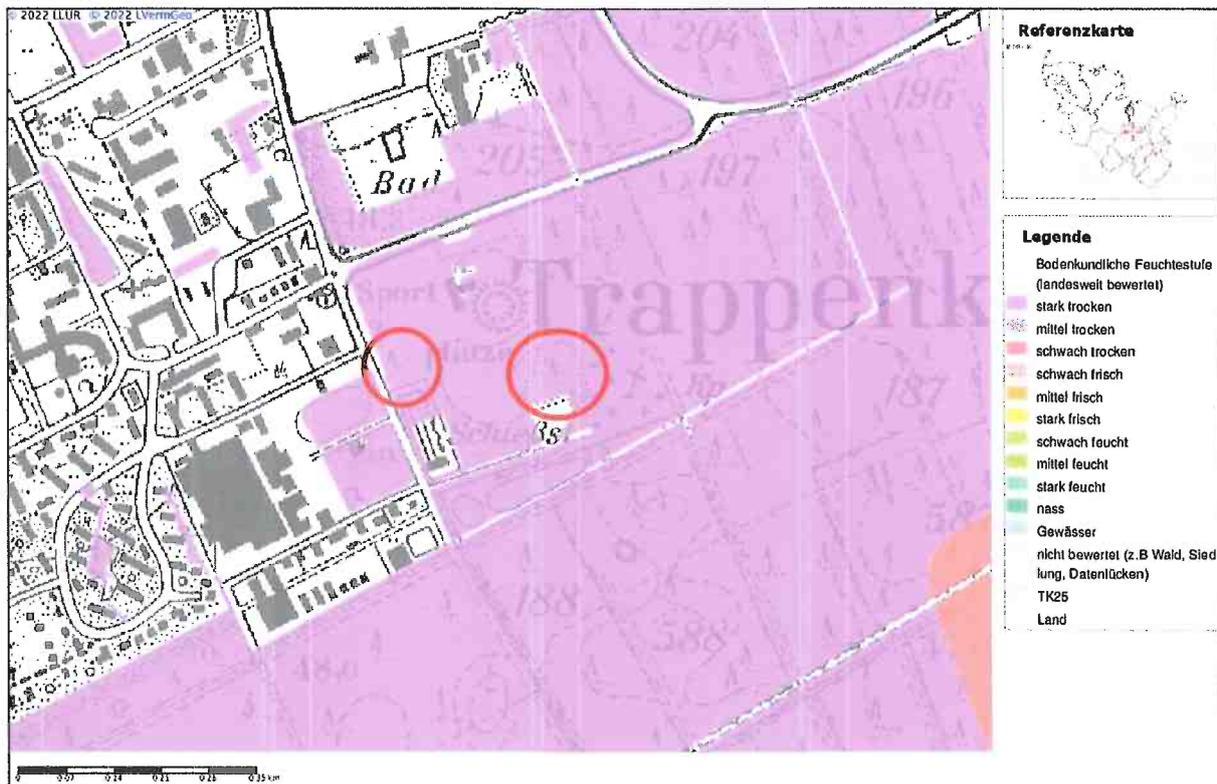


Abbildung 1: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine stark trockene Feuchtestufe ist für landwirtschaftliche Nutzung zu trocken. Es handelt sich um Trockenrasen. Der Standort des Teilbereiches 1 wird als Grünfläche und Boulebahn genutzt. Der Teilbereich 2 besteht aus Wald.



Abbildung 2: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt in beiden Teilbereichen ein sehr hoher Wasseraustausch vor, sodass ein sehr hohes Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Für die natürliche Ertragsfähigkeit sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens in beiden Bereichen liegen keine Angaben vor, bzw. sie sind nicht bewertet.



Abbildung 3: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

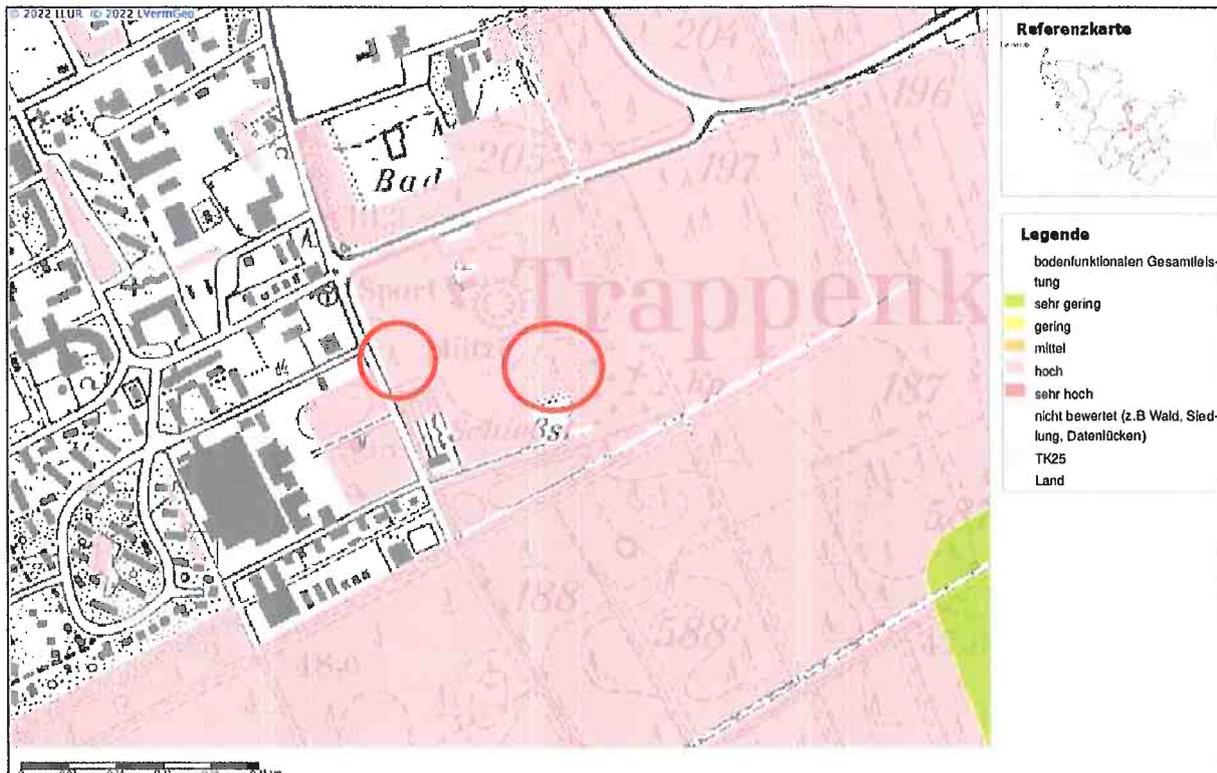


Abbildung 4: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 4) wird als hoch eingestuft.

Hinsichtlich der Bodengefährdung durch Wind und Wasser bestehen gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein keine Angaben. Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Acker- und Grünlandnutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung angegeben, im Zeitraum April bis Oktober eine sehr geringe Gefährdung.

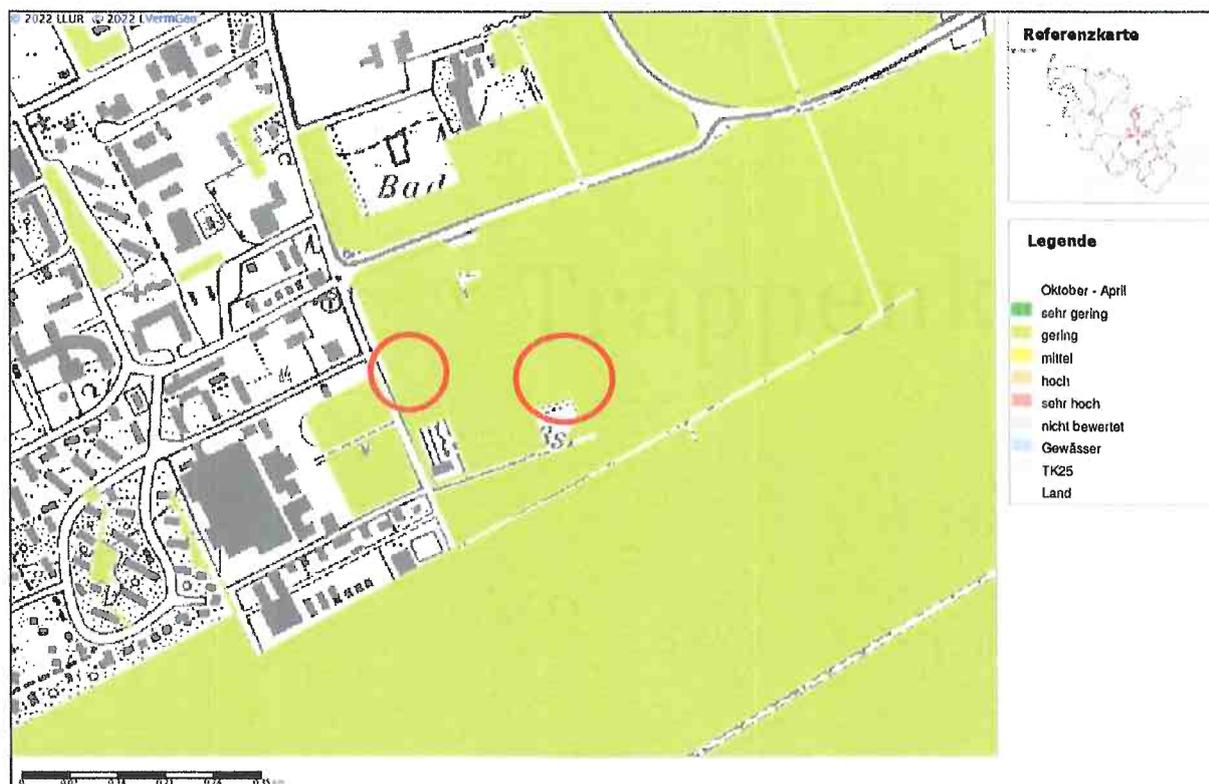


Abbildung 5: Bodenverdichtung auf Acker und Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 1 - 5 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Es liegt jedoch eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung vor, was eine Anpassung des Ausgleichsverhältnisses auf voraussichtlich 1 : 1 im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 für den Teilbereich 1 erforderlich machen wird.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegen beiden Teilbereiche gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nehmen damit in diesem Bereich auch keine besondere Bedeutung ein.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Braunerden. Dieser Bodentyp ist in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Reinsande an. Dies bestätigt ebenfalls die Baugrunduntersuchung, geotechnischer Bericht, der am 28.07.2022 durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchung und Umweltschutz mbH erstellt wurde. Danach stehen im Plangebiet nach der Mutterbodenüberdeckung Sande an.

Die Teilbereiche sind in topographischer Hinsicht durchaus bewegt. Der Teilbereich 1 liegt bei 47 m ü. NHN - 48 m ü. NHN, der Teilbereich 2 liegt bei ca. 48 m ü. NHN.

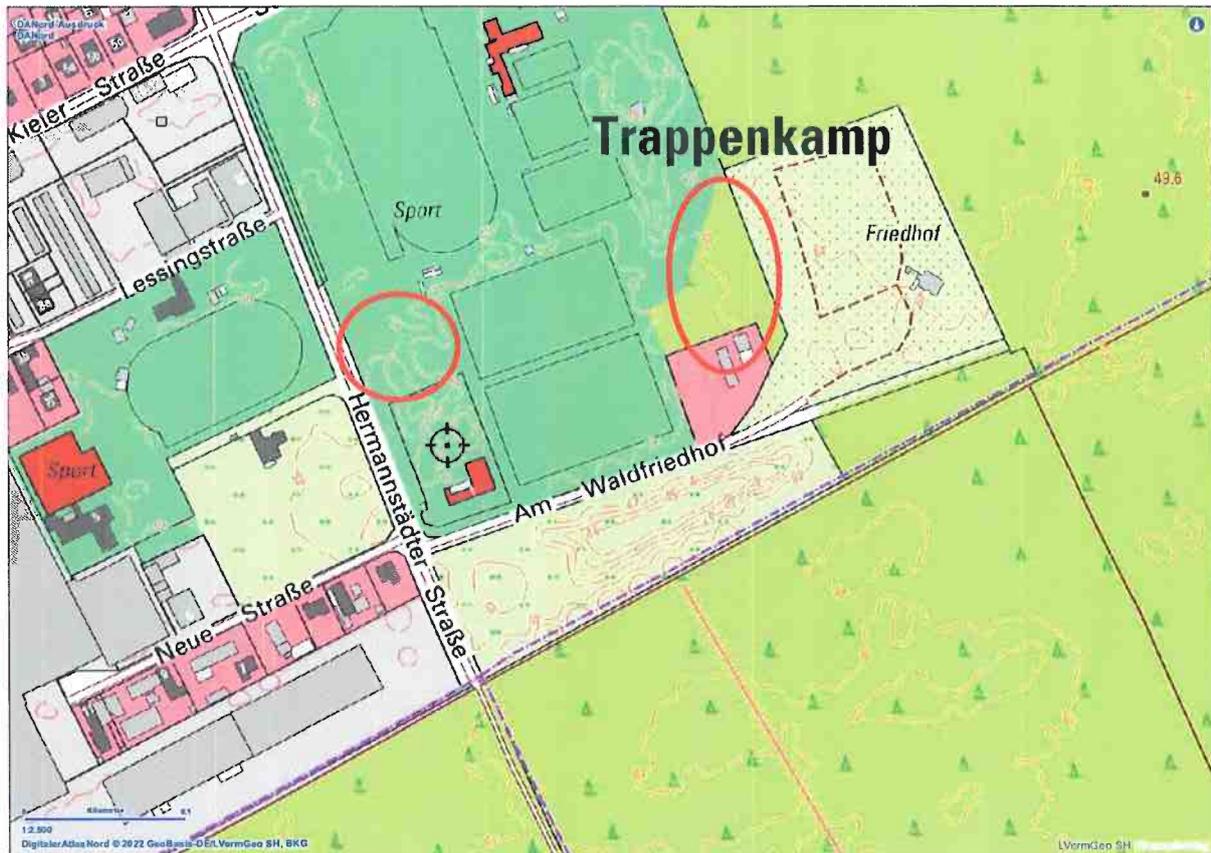


Abbildung 6: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Teilfläche 1 würde weiterhin als Grünfläche genutzt werden. Die Gehölze würden erhalten bleiben. Weitere Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden. Die Teilfläche 2 würde auch ohne Planung als Wald bestehen bleiben.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt. Aufgrund der hohen Gesamtleistung des Bodens muss das Ausgleichsverhältnis im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 hochgesetzt werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb der Teilbereiche befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Es wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Der Baugrund wurde am 05. und 07.07.2022 mit insgesamt neun Kleinrammbohrungen bis 7 m Tiefe erkundet. Im Zuge und nach Ende der Bohrarbeiten wurden die Wasserstände - gemessen im offenen Bohrloch - ermittelt. Bis zur jeweiligen Endteufe wurden keine Wasserstände gelotet. Auch angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser auch an anderer Stelle nicht

oberflächennah ansteht.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Der Teilbereich 1 besteht überwiegend aus einer Grünfläche, die zum Teil als Lagerplatz genutzt wird. In den Randbereichen befinden sich Aufwallungen und ein waldähnlicher Gehölzsaum. Ca. 10 m nördlich des Teilbereiches 1 befindet sich ein Wald. Bei Grünflächen handelt es sich um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Grünfläche eine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie zur Kaltluftentstehung bei. Die Grünfläche hat daher eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung, die aber aufgrund der geringen Flächengröße als gering einzustufen ist.

Der Teilbereich 2 besteht aus einem Wald. Waldflächen dienen der Frischluftentstehung. Die Bedeutung für das Lokalklima ist stark abhängig von der Größe der Flächen. Gerade für die Frischluftentstehung sind zudem die Größe der Bäume und die Größe der gesamten Oberfläche der Blätter relevant. Der Waldbestand im Teilbereich 2 ist bedeutsam für das Lokalklima. Der Wald wird erhalten.

Die Bedeutung des Plangebietes ist in der Summe für das Lokalklima als 'allgemein' einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Bei dem Teilbereich 1 handelt es sich um eine Grünfläche, die in den Randbereichen von Wällen und im Westen von dichten schon fast waldähnlichen Gehölzstrukturen eingenommen wird.



Abbildung 7: Blick von Norden auf den Teilbereich 1 (Quelle: Büro für Bauleitplanung)

Südlich des Teilbereiches 1 befindet sich das Schützenhaus mit Schießstand. Westlich, östlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Sportplätze. Im Norden ist zudem eine Grünfläche mit dichten Gehölzstrukturen anzutreffen. Ca. 10 m nördlich der Fläche befindet sich ein Wald. Im Westen befindet sich eine Brachfläche (sie ist jedoch als Waldfläche ausgewiesen, siehe Abb. 8), südlich derer Wohnbebauung und westlich derer Gewerbe anschließt. Weiter entfernt im Süden befindet sich ein Wald.

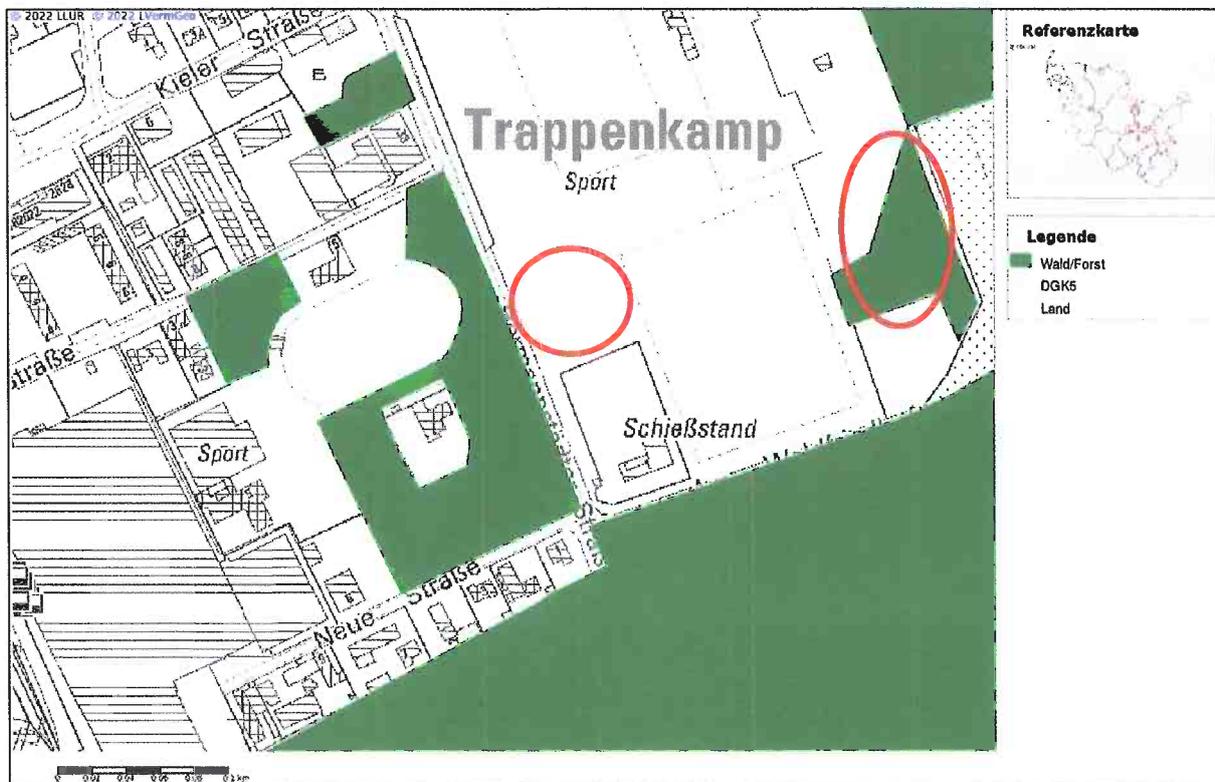


Abbildung 8: Waldflächen (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H)

Der Teilbereich 2 besteht aus einer Waldfläche, östlich derer sich der Waldfriedhof Trappenkamp anschließt. Südlich befindet sich eine ehemalige Gärtnerei, die

ebenfalls zum Betriebsgelände des Waldfriedhofes gehört. Nördlich der Teilfläche 2 befinden sich ebenfalls Waldflächen sowie eine Minigolfanlage. Westlich ist ein Sportplatz anzutreffen.

Die Wälder sind gem. § 1 LWaldG geschützt. Weitere geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die beiden Flächen bieten weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Die Wälder haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Grünfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Der Teilbereich 1 ist entlang der Straße bereits vollständig eingegrünt. Im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 24 ist zu prüfen, ob weitere Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Der Teilbereich 2 besteht aus einer Waldfläche.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Flächen würden, wie sie jetzt bestehen, erhalten bleiben. Eine Bebauung der Teilfläche 1 würde nicht erfolgen.

Bewertung

Es ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 zu prüfen, ob neue Eingrünungsmaßnahmen im Teilbereich 1 erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Die Errichtung der Sporthalle an diesem Standort (Teilbereich 1) führt zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Wohngebäude befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Plangebiet. Es handelt sich zudem um einen Sportplatzbereich. Die Errichtung der Sporthalle könnte sich zudem positiv auf die Menschen auswirken, da eine Nutzung dieser Halle als Sportler oder auch als Zuschauer möglich wäre.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Luftbildauswertung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg aus dem Jahr 1968 erstreckte sich das Gelände des

Schießstandes auch auf das für die Bebauung mit einer Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Es wird daher seitens der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten gemäß der unteren Bodenschutzbehörde auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen ist und ein Nachweis über die Einhaltung der o. a. Werte der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Objektplanung wird ein entsprechendes Bodengutachten sowie ein Entsorgungskonzept erstellt.

Die Ausweisung eines Bestattungswaldes führt ebenso zu keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

An die Plangebiete grenzen weiter entfernt landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf die Teilbereiche einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Das Sportplatzgelände würde weiterhin als solches genutzt werden. Mit zeitlich begrenzten Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Darstellung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und die Ausweisung einer 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' werden zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch bereits zum Teil als Lagerfläche genutzt werden und unmittelbar an das vorhandene Sportplatzgelände angrenzen. Die Teilfläche 2, die derzeit Wald ist, wird auch nach der Planung Wald bleiben.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche für den Teilbereich 1 erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch im Teilbereich 1 vor.

Die Waldflächen werden erhalten. Weitere geschützte Biotope sind innerhalb der Plangebiete nicht vorhanden. Im Teilbereich 1 wird es erforderlich, zumindest einen Teil eines waldähnlichen Gehölzstreifens zu beseitigen.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' im Teilbereich 1 führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage des neuen Gebäudes und von befestigten Hof- und Stellplatzflächen. Innerhalb des Teilbereiches 2 werden keine oder nur sehr geringe Flächenversiegelungen hervorgerufen. Es wird eine 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' dargestellt. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Es wird aufgrund der hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung aber eine Erhöhung des Ausgleichsverhältnisses

notwendig. Die genaue Ermittlung der Eingriffe erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes Nr. 24.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung des Baukörpers zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg darüber in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Hinweise werden unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 24 aufgenommen.

Da sich angrenzend und zum Teil im Plangebiet seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand befunden hat, kann eine Belastung mit schießplatztypischen Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Objektplanung wird ein entsprechendes Bodengutachten sowie ein Entsorgungskonzept erstellt.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen für den Teilbereich 1 erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 24.

Schutzgut Wasser

Es wurde durch die Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH aus Fahrenkrug im Juli 2022 ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 geeignet sind. Es ist daher vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Grünfläche und eines Teils einer Gehölzfläche hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Klimagesichtspunkte werden bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Nr. 24 beachtet und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Teilbereich 2 bleiben alle Biotoptypen erhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Bäume durch die Bestattungen nicht nachhaltig beschädigt werden. Unter jedem Baum darf nur eine begrenzte Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden, die in der Friedhofssatzung festzulegen ist. Die Vorbereitung bzw. Schließung des Urnengrabplatzes obliegt dem Fachpersonal, so dass nicht von Schädigungen der Wurzeln auszugehen ist.

Die geplante Bebauung im Teilbereich 1 wird zu der Beseitigung der dort vorhandenen Grünfläche sowie eines Teils der Gehölzstrukturen führen. Ebenfalls werden die Wälle beseitigt. Zur Sicherstellung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Es ist vorgesehen, einen Gehölzstreifen entlang der angrenzenden Fahrbahn zu erhalten. Die restlichen dort stockenden Gehölze müssen voraussichtlich beseitigt werden.

Detailliertere Festsetzungen zu Gehölzerhaltungen und -anpflanzungen sowie zum Ausgleich werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 getroffen, ebenso wie zu den erforderlichen Durch- und Eingrünungsmaßnahmen.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie die außerhalb des Plangebietes stehende geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Gebüschbrütern brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Grünflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Grünfläche an zwei Seiten an vorhandene Gebäude bzw. Straßen angrenzt und dort zusätzlich noch Gehölze stocken, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Aufgrund der Ausgestaltung des Plangebietes wird ein Artenschutzfachbeitrag von der BBS-Umwelt GmbH erstellt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Regelungen zum Artenschutz werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 aufgenommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Teilbereich 1 ist entlang der Straße bereits vollständig eingegrünt. Im nachfolgenden Bebauungsplan ist zu prüfen, ob weitere Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt werden müssen. Der Teilbereich 2 besteht aus einer Waldfläche.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Die Errichtung der Sporthalle an diesem Standort (Teilbereich 1) führt zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Wohngebäude befinden sich in einer ausreichenden Entfernung zum Plangebiet. Es handelt sich zudem um einen Sportplatzbereich. Die Errichtung der Sporthalle könnte sich zudem positiv auf die Menschen auswirken, da eine Nutzung dieser Halle als Sportler oder auch als Zuschauer möglich wäre.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Oberboden im Teilbereich 1 durch vergangene Nutzungen mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Um sicherzustellen, dass die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Objektplanung ein entsprechendes Bodengutachten sowie ein Entsorgungskonzept erstellt.

Die Ausweisung eines Bestattungswaldes führt ebenso zu keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

An die Plangebiete grenzen weiter entfernt landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf die Teilgebiete einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch bereits zum großen Teil als Lagerfläche genutzt wird und unmittelbar an das vorhandene Sportplatzgelände angrenzt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Erschließungswege und der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Oberboden im Teilbereich 1 durch vergangene Nutzungen mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Um sicherzustellen, dass die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Objektplanung ein entsprechendes Bodengutachten sowie ein Entsorgungskonzept erstellt.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Ein Bestattungswald und eine Sporthalle bergen keine Risiken für Störfälle.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Grün- und einer Gehölzfläche führen (TB 1). Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Erschließungswege sowie des zukünftigen Gebäudes mit seinen Rangierflächen im Teilbereich 1 hervorgerufen. Die Flächenversiegelungen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Im Teilbereich 2 werden keine Biotopie beseitigt und auch keine Flächenversiegelungen hervorgerufen.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch im TB 1.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden.

Es wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden auf der Grundlage des Fachbeitrages zum Artenschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Grünfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 24 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten. Da das Sportgelände bereits vorhanden ist und sich die Sporthalle dort angliedern soll, stehen keine geeigneteren anderweitigen Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung der Sporthalle erfolgen weitere Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen durchgeführt werden, die zu

Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten und einen Bestattungswald bereitzustellen. Dafür werden anstelle einer Grünfläche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen zukünftig im Teilbereich 1 ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und im Teilbereich 2 entsprechend des vorhandenen Waldes eine 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' dargestellt.

Zurzeit besteht der Teilbereich 2 aus einer Waldfläche, hieran wird sich nichts ändern. Es wird lediglich die Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst. Der Teilbereich 1, dem zukünftigen 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle', besteht größtenteils aus einer Grünfläche, die als Abstellfläche genutzt wird. Im Randbereich befindet sich eine waldähnliche Gehölzstruktur. Ca. 10 m nördlich der Teilfläche 1 befindet sich Wald. Der vorgegebene Waldabstand muss im Teilbereich 1 voraussichtlich unterschritten werden. Das Einvernehmen zur Zulassung der Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Baugrenze im Bebauungsplan Nr. 24 um ca. 10 m auf verbleibende, ca. 20 m wurde seitens der unteren Forstbehörde am 02. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 LWaldG unter Auflagen erteilt.

Die Ausweisung als Baufläche (SO) wird zu der Beseitigung der Fläche und einem Teil der Gehölze führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24. Festsetzungen zu Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie zum Artenschutz werden ebenfalls im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 getroffen.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/1.html>
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/1a.html>

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GOOGLE MAPS

- <https://www.google.de/maps/@53.9223594,10.5299914,172m/data=!3m1!1e3>

GEMEINDE TRAPPENKAMP

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Trappenkamp, 1980

GESELLSCHAFT FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNG UND UMWELTSCHUTZ MBH

- Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht, 28.07.2022

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod_psml&max=true
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

- Landschaftsrahmenplan für den Plahungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp hat diese Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 19. Januar 2023 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Trappenkamp, den 19. 04. 2023



**Harald Krille
(Bürgermeister)**